

Carl Kliefert, Seestr.6, 72144 Dusslingen

GEORG EISENREICH

Staatsminister der Justiz

Maximilianeum

81627 München

25.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Es könnte sein, das mir noch etwas einfällt, was ich gerne nachreichen würde. Daher wüsste ich gerne, an wen ich mich in diesem Fall wenden darf.

Strafanzeige

Gegen die Beschuldigte

Frau Thiemig

Zu laden über

DRV Mitteldeutschland
Holbeinstr. 1, 01307 Dresden

Wegen

**Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in
mindestens 7 Fällen)**

**Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3
Fällen)**

**Beihilfe zu Rechtsbeugung
und Betrug**

**und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder
disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem
Beamtengesetz**

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kliefert, [geschwärzt],
sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden
Personen.

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw.
aus der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023, der Strafanzeige gegen Dr. Markus Wiesner vom 12.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Axel Schur vom 20.12.2023, der Strafanzeige gegen Frau Sara Maria Keil vom 13.12.2023, der Strafanzeige gegen Herrn Timo Schöller vom 10.08.2023 zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

Tenor: Im Jahr 2018 erstellte die Beschuldigte vorsätzlich rechtswidrige Gutachten. Auf den so entstandenen rechtswidrigen Gutachten begründeten sich in der Folge zuungunsten der Geschädigten sozialrechtliche Bescheide, staatsanwaltliche Verfügungen und gerichtliche Entscheidungen. Der Beschuldigte war wohl bekannt, dass diese Gutachten von der Staatsanwaltschaft Augsburg zuungunsten der Geschädigten auch in Haftsachen benötigt und verwendet werden sollten und auch verwendet wurden (Blatt 23

TEA DRV, Blatt 1983 und Blatt 2279 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

Es bestand „*die Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“. (Blatt 4, 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

„*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ und für die „*Einheitlichkeit der Entscheidung*“ (Blatt 54 und Blatt 5 der TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

verwendete die Beschuldigte ein als „*Leitgutachten*“ (Blatt 2313, 2314 der Hauptakte sowie Blatt 23 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

zur Verfügung gestelltes Gutachten des in dieser Sache ebenfalls beschuldigten Herrn Timo Schöller:

„*Exemplarisch werden wir ihnen eine gutachterliche Stellungnahme für einen in unsere Zuständigkeit fallenden Betrieb überlassen*“. Blatt 23 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

Herrn Schöller tat dies, „*Um die Statusfeststellung bezüglich einer abhängigen Beschäftigung zu bestärken*“ und für die „*Einheitlichkeit der Entscheidung*“ mit dem Ziel, der „*Gefahr einer unterschiedlichen Bewertung, was das Ermittlungsverfahren insgesamt gefährden könnte*“ zu begegnen. Seine DRV Baden-Württemberg hat auf Anregung

der Generalzolldirektion „die Koordinierung der Entscheidungen der verschiedenen betroffenen Rentenversicherungsträger“ übernommen. (Blatt 1, Blatt 3, Blatt 4 und 5 sowie Blatt 23 und 54 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15). (Blatt 1, Blatt 3, Blatt 4 und 5 sowie Blatt 23 und 54 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15)

Die Beschuldigte gab in ihren Gutachten nicht an, dass ihr das Leitgutachten zur Verfügung gestellt worden war und sie daraus zusammen mit anderen Textbausteinen eine Vorlage zusammenkopiert hat, die sie anschließend für ihre „eigenen“ Gutachten verwendete.

Sie nahm hierbei mindestens billigend in Kauf, dass Unschuldige strafrechtlich verfolgt und in Haft festgehalten werden. Sie förderte dies indem sie den Anschein erweckte, rechtskonforme Gutachten erstellt zu haben. Auch der Staatsanwaltschaft Augsburg war dies bekannt. Sie verschleierte die tatsächliche Absicht mit der Begründung, das „wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss“ (Blatt 2313 der Hauptakte zu AZ: 503 Js 120691/15)

und verwendete die von der Beschuldigten bewusst rechtswidrig erstellten Gutachten zur Begründung der Fortsetzung der U-Haft und Anklagen in dieser Sache. Dies ist strafbar als Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung durch die Staatsanwaltschaft Augsburg als Haupttat und als Haupttat in mittelbarer Täterschaft oder

Beihilfe zu diesen Taten durch die hier Beschuldigte Beamtin.
Für die Beihilfe genügt bedingter Vorsatz.

1. Die Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als Sachverständige Beamtin im Dienst der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Deutsche Rentenversicherung ist laut SGB IV für die Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status einer erwerbstätigen Person zuständig. Bei der Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV zu klären, welche die Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungspflicht für die jeweilige Person ist. Bei fehlendem Beschäftigungsverhältnis, also bei der selbstständigen Tätigkeit, fehlt auch die Beitragspflicht. Dies wusste auch die Beschuldigte:

„Das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ist Voraussetzung für das Entstehen von Versicherungspflicht“. (Blatt 30 TEA [geschwärzt], Blatt 37 TEA [geschwärzt], Blatt 44 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

2. Die Beschuldigte wurde von der FKS Lindau dazu beauftragt, die Betriebsprüfungen i.S.d. § 28p SGB IV im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme für folgende Firmen vorzunehmen:

- a. [geschwärzt]

- b. [geschwärzt]
 - c. [geschwärzt]
3. Die Beschuldigte gab für jede dieser Firmen vor, zu dem Schluss gekommen zu sein, die Scheinselbständigkeit für die von der Firma Kiefert betreuten Monteure, welche als Unternehmer Aufträge dieser Firmen angenommen hatten, festgestellt zu haben.
4. In Wahrheit hatte die Beschuldigte jedoch kein einziges nicht rechtswidriges Gutachten erstellt. Stattdessen hatte die Beschuldigte das von der DRV Baden-Württemberg als „Leitgutachten“ überlassene Gutachten zur Firma [geschwärzt] (Blatt 56-63 TEA DRV zu AZ: 503 Js 120691/15) verwendet und zusammen mit anderen Textbausteinen zu einer Kopiervorlage zusammenkopiert, die sie anschließend für ihre „eigenen“ Gutachten verwendete. (Blatt 2313, 2314 der Hauptakte sowie Blatt 23 TEA DRV sowie Blatt 25 ff TEA [geschwärzt], Blatt 31 ff TEA [geschwärzt], Blatt 40 ff TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

Die Beschuldigte wusste:

„Tritt ein Auftragnehmer auf, der vorgibt Selbständiger zu sein, ist zu prüfen, ob er tatsächlich selbständig tätig ist [...]“ (Blatt 31 TEA [geschwärzt], Blatt 38 TEA [geschwärzt], Blatt 45 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

„Die hier vorzunehmenden Statusklärungen“ (Blatt 40 TEA [geschwärzt])

„Zum Nachweis [...] muss das Vorliegen des [...] Tatbestands anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung festgestellt werden (BSG-Urteil vom 30.03.2000 - B 12 KR 14/99 R).“ (Blatt 41 TEA [geschwärzt], Blatt 47 TEA [geschwärzt], Blatt 53 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

Die von der Beschuldigten auf Grundlage einer Kopiervorlage erstellten Gutachten sind nicht das Ergebnis einer Statusklärung im Sinne des Gesetzes, da es hierfür keine Einzelfallprüfungen gab. Dass die Beschuldigte dieselbe Kopiervorlage für ihre Gutachten verwendet hat, wird deutlich, wenn man die Gutachten nebeneinander legt. Teilweise hat die Beschuldigte auch vergessen, beim Kopieren des Leitgutachtens Details zu ändern.

So kopierte die Beschuldigte, angepasst an die Auftraggeberfirma und die zu prüfende Menge von Auftragnehmer, folgende Passage aus dem Leitgutachten:

„Ein Werkvertrag zwischen der Firma [geschwärzt] und den ungarischen Arbeitskräften 1. bis 8. liegt für dieses Gutachten nicht vor“. (Blatt 47 TEA [geschwärzt], sowie an den Betrieb und Menge angepasst Blatt 40 TEA

[geschwärzt], Blatt 34 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

Laut ihren eigenen Angaben eingangs lägen ihr jedoch die Werkverträge vor (Blatt 41-43 TEA [geschwärzt], sowie an den Betrieb angepasst Blatt 32-36 TEA [geschwärzt], Blatt 26-29 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15).

Die so entstandenen Scheingutachten gab sie jeweils als das Ergebnis einer eigenen Prüfung für verschiedene Auftraggeber aus. Dabei gab sie jeweils nicht an, dass das Leitgutachten als Quelle für die Vorlage gedient hatte und dass das Gutachten jeweils Kopie einer Vorlage ist.

Sie verwendete diese Kopiervorlage dabei nacheinander in mindestens drei Fällen für die Erstellung von Gutachten. (Blatt 25 ff TEA [geschwärzt], Blatt 31 ff TEA [geschwärzt], Blatt 40 ff TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

5. Die Gutachten der Beschuldigten sind auch aus dem Grund rechtswidrig, da die Beschuldigte es unterlassen hat, jeden Einzelfall zu prüfen. Die Beschuldigte wusste, dass Einzelfallprüfungen für ein Gutachten über den Status erforderlich sind:

„Eine gutachterliche Stellungnahme zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Erwerbstätigen kann nur dann abgegeben werden, wenn die vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass eine derartige

*Feststellung einer sozialgerichtlichen Prüfung standhält.“
(Blatt 25 TEA [geschwärzt], Blatt 31 TEA [geschwärzt],
Blatt 40 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15 und in
jedem Gutachten)*

*„Die hier vorzunehmenden Statusklärungen zu den
Personen 1. - [...]“ (Blatt 40 TEA [geschwärzt], Blatt 33 TEA
[geschwärzt], Blatt 47 TEA [geschwärzt] zu zu AZ: 503 Js
120691/15)*

*„Zum Nachweis [...] muss das Vorliegen des [...]
Tatbestands anhand der konkreten Umstände des
Einzelfalls im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung
festgestellt werden (BSG-Urteil vom 30.03.2000 - B 12 KR
14/99 R).“ (Blatt 41 TEA [geschwärzt], Blatt 47 TEA
[geschwärzt], Blatt 53 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js
120691/15)*

Die Beschuldigte wusste es auch aus dem Gesetz, welches die Grundlage für ihre Tätigkeit ist: SGB IV § 7a (2):

*„Die Deutsche Rentenversicherung Bund entscheidet auf
Grund einer Gesamtwürdigung aller Umstände des
Einzelfalles, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige
Tätigkeit vorliegt.“*

Es ging auch aus der Email des Beschuldigten Alfred Richter vom 06.03.2018 an die DRV der Beschuldigten hervor:

„Es liegt jedoch nahe, dass die ungarischen Arbeitskräfte keine selbständige Tätigkeit bei den anfordernden Betrieben, sondern abhängige Beschäftigungen ausgeübt haben. Dies muss jedoch in jedem Einzelfall beurteilt werden.“ (Blatt 23 TEA DRV)

Das Fehlen der benötigten Einzelfallprüfungen geht aus der von der Beschuldigten selbst durchgehend verwendeten Formulierung

„Die ungarischen Arbeitskräfte 1. - [...]“ (alle Gutachten)

hervor.

Die Beschuldigte gibt selbst zu, aus der Aussage einer Person zu ihr selbst auf alle anderen zu prüfenden Personen geschlossen zu haben:

„Die ungarischen Arbeitskräfte 1. - 17. waren in dem jeweils zu beurteilenden Zeitraum in die Fa. [geschwärzt] eingegliedert und unterlagen dessen Weisungen. Beispielhaft äußert sich Herr [geschwärzt] in der Vernehmung vom 20.10.2017 dazu, dass es bei jedem Auftraggeber einen Ansprechpartner gab, der gesagt hat, was zu tun ist. Es wurde immer nach Plan gearbeitet.“
(Blatt 41 TEA [geschwärzt])

Dieses Vorgehen widerspricht einer Prüfung in jedem

einzelnen Fall.

Die Beschuldigte unterließ es bewusst, die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen durchzuführen:

„Die Arbeitseinsätze der ungarischen Arbeitskräfte, welche von der Fa. K liefert an eine Vielzahl verschiedener Firmen vermittelt wurden, liefern organisatorisch und in der praktischen Ausführung jeweils identisch ab.

Schwerwiegende Unterschiede zu den tatsächlichen vorherrschenden Verhältnissen zwischen den unterschiedlichen Auftraggebern und den ungarischen Arbeitskräften bestanden nicht.“ (Blatt 33 TEA [geschwärzt], Blatt 40 TEA [geschwärzt], Blatt 47 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

6. Die Gutachten der Beschuldigten sind auch aus dem Grund rechtswidrig, da die Beschuldigte es unterlassen hat, die zur Verfügung stehende Rechtsmacht in ihre Prüfung mit einzubeziehen:

„Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 - 11 RAr 49/94 - juris Rdnr. 20).“ (Urteil des Sozialgerichts Freiburg zu einer der Kopien des Leitgutachtens AZ: S 4 BA

[geschwärzt]/21)

7. Die Gutachten der Beschuldigten sind auch aus dem Grund rechtswidrig, da die von der Beschuldigten getroffenen Feststellungen den ihr vorliegenden Tatsachen widersprachen:

Die Beschuldigte wusste aus den ihr „*Zur sozialversicherungsrechtlichen Auswertung [vorgelegenen] Unterlagen*“, aus den Vermerken von Frau Mostek FKS Lindau und aus den „*vorherrschenden Verhältnissen*“ (Blatt 33 TEA [geschwärzt], Blatt 40 TEA [geschwärzt], Blatt 47 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15), dass:

- a. Die Monteure nach Bauplan gearbeitet haben
- b. Die Arbeit anhand des Bauplans bestimmt wurde
- c. Die Monteure nicht mit Angestellten des Auftraggebers zusammen arbeiteten
- d. Die Monteure über eigenen Fahrzeuge und eigenen Werkzeuge verfügten und dessen Kauf selbst, z.T. über die Kredite, finanzierten
- e. Die Monteure über berufliche Zertifikate verfügen, die sie erwarben und selbst finanzieren
- f. Die Monteure für verursachte Schäden selbst hafteten

- g. Die Monteure hierfür
Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen
hatten
 - h. Die Monteure regelmäßig täglich länger auf den Baustellen arbeiteten als die Angestellten sowie Montag bis Samstag, zum Teil auch sonntags, während die Angestellten in der Regel Montag bis Donnerstag, selten bis Freitag arbeiteten.
8. Die Feststellungen der Beschuldigten sind daher wohl als vorsätzlich wahrheitswidrig und sachfremd anzusehen.
9. Innerhalb von 13 Arbeitstagen erstellte die Beschuldigte auf diese Weise 3 Gutachten zu mindestens 80 Vertragsverhältnissen der Erwerbstätigen, titulierte diese als „*Gutachterliche Stellungnahme*“ und gab an:
- „Eine gutachterliche Stellungnahme zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Erwerbstätigen kann nur dann abgegeben werden, wenn die vorliegenden Unterlagen darauf schließen lassen, dass eine derartige Feststellung einer sozialgerichtlichen Prüfung standhält.“*
(Blatt 25 TEA [geschwärzt], Blatt 31 TEA [geschwärzt], Blatt 40 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15 und in

jedem Gutachten)

Und:

„Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zur Statusklärung ist festzustellen, dass das Auftragsverhältnis von [den jeweils unter der Ifd. Nummer angegebenen Monteuren] insgesamt im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV erfolgte, und demzufolge in den angegebenen Zeiträumen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bestand.“ (Blatt 37-38 TEA [geschwärzt], Blatt 44 TEA [geschwärzt], Blatt 50 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15).

So täuschte die Beschuldigte die Geschädigten dahingehend, dass diese sich in dem Irrtum befanden, dass die Beschuldigte nicht rechtswidrig ein einer sozialgerichtlichen Prüfung standhaltendes Gutachten über den Erwerbsrechtlichen Status der von den Geschädigten beauftragten Monteure durchgeführt hatte. (Blatt 25 ff TEA [geschwärzt], Blatt 31 ff TEA [geschwärzt], Blatt 40 ff TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15).

10. Auf Basis der Gutachten der Beschuldigten sowie der von ihr erlassenen Bescheide gründete sich die strafrechtliche Verfolgung der Geschädigten. (Bescheid auf Blatt 558 TEA [geschwärzt]; Blatt 458 und Blatt 497 ff TEA

[geschwärzt]; Schadensfeststellung Blatt 45-49 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15 sowie die Folgeverfahren AZ 371 Js [geschwärzt]/18; AZ 213 Js [geschwärzt]/18; AZ 390 Js [geschwärzt]/18)

Hierdurch entstand der DRV der Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensvorteil. (Feststellung des Beitragsschadens Blatt 39-42 TEA [geschwärzt], Blatt 45-49 TEA [geschwärzt], Blatt 51-54 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15. Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren der jeweiligen Auftraggeber AZ 371 Js [geschwärzt]/18; AZ 213 Js [geschwärzt]/18; AZ 390 Js [geschwärzt]/18)

Hierdurch entstand den Geschädigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. (Feststellung des Beitragsschadens Blatt 39-42 TEA [geschwärzt], Blatt 45-49 TEA [geschwärzt], Blatt 51-54 TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15. Die Bescheide sowie die Zahlungen an die Sozialversicherungen entnehmen Sie bitte den Folgeverfahren der jeweiligen Auftraggeber AZ 371 Js [geschwärzt]/18; AZ 213 Js [geschwärzt]/18; AZ 390 Js [geschwärzt]/18)

Die Beschuldigte nahm dies durch ihre Handlungsweise mindestens billigend in Kauf. Dies ist wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und

Betrug.

11. Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner stellte fest, dass „*wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss*“ (Blatt 2313 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15) und gibt somit selbst zu, dass es sich um eine bewusste Entscheidung seinerseits handelt. Aus den Verfügungen des Dr. Wiesner vom 20.03.2018:

„*Frau Mostek wies darauf hin, dass die DRV BaWü ihre Gutachten als mögliche Leitgutachten den übrigen Standorten zur Verfügung stellen will [...], weshalb diese erst dann die Begutachtung starten können. Allerdings würde dies die Arbeit der übrigen DRV Standorte erheblich vereinfachen und beschleunigen, weshalb auch m.E. trotz Beschleunigungsgrundsatzes bzw. gerade wegen des Beschleunigungsgrundsatzes in Haftsachen dieser Weg gewählt werden muss.*“ (Blatt 2313 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

„*Zunächst werde aber bis kommende Woche am ersten Gutachten gearbeitet, um dieses den übrigen DRV-Stellen zur Verfügung stellen zu können.*“

(Blatt 2314 der Hauptakte, AZ 503 Js 120691/15)

In ihrer gerichtlichen Vernehmung am 25.05.2020 am Landgericht Augsburg bestätigte Frau Ulrike Gessler (vormals Mostek), dass so auch verfahren wurde.

Der gegen die Geschädigten ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner begründete in der Folge Haftfortdauer und Anklage der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] auf den so entstandenen Gutachten. (Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 sowie Blatt 3234 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15)

Damit hat der ermittelnde Staatsanwalt Dr. Wiesner wohl gegen § 160 Abs. 2 StPO verstoßen, weil er dafür gesorgt hat, dass Rechtsauffassungen von Rentenversicherungsträgern, die Haft und Anklage den Boden entzogen hätten, nicht Gegenstand der Akte werden konnten. (Siehe auch meine Strafanzeige bzgl. Dr. Wiesner vom 12.12.2023 in der Anlage)

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar wegen Beihilfe zu Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger.

Die Anträge des Beschuldigten Herrn Dr. Wiesner wurden bewilligt.

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar wegen Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Nötigung.

12. Die Beschuldigte wusste wohl, dass es sich um eine Haftsache handelt. (Blatt 23 TEA DRV, Blatt 1983, Blatt

2279 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Sowohl mit der Entscheidung, die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen zu unterlassen als auch mit der Entscheidung, die zur Verfügung stehende Rechtsmacht nicht zu prüfen als auch mit der Entscheidung, kein eigenes Gutachten zu erstellen, sondern auf Basis einer mit Hilfe des Leitgutachtens erstellten Kopiervorlage rechtswidrige Gutachten zu erstellen, als auch mit der Entscheidung, dies zu verheimlichen hat die Beschuldigte die Grundlage für rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten geschaffen. Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar als Rechtsbeugung in mittelbarer Täterschaft, Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft und Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

13. Der Beschuldigte war bewusst, dass sie ihre Feststellungen nicht hatte treffen dürfen, da sie keine einer sozialgerichtlichen Prüfung standhaltenden Statusfeststellung gemacht hatte. Indem sie es dennoch tat, nahm sie die rechtswidrige Verfolgung der Geschädigten sowie das Fortdauern des rechtswidrigen Entzugs der Freiheit der Geschädigten Kieferts und [geschwärzt] sowie den rechtswidrigen Vermögensschaden für die Geschädigten und den rechtswidrigen Vermögensvorteil für die Sozialversicherungen mindestens billigend in Kauf.

Diese Folgen traten auch ein. (Haftfortdauer s. Verfügung vom 26.03.2018 Blatt 2316 ff sowie Blatt 2981 ff der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Anklageschrift vom 11.06.2018, Blatt 3227 sowie Blatt 3234 der Hauptakte AZ 503 Js 120691/15, Bescheide der DRV bezüglich der jeweiligen Auftraggeber sowie die Strafverfahren dieser Auftraggeber in den entsprechenden Akten der Folgeverfahren AZ 371 Js [geschwärzt]/18; AZ 213 Js [geschwärzt]/18; AZ 390 Js [geschwärzt]/18).

Dies ist für die Beschuldigte wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Betrug.

14. Das diese Gutachten rechtswidrig sind, hat im Fall der Firma [geschwärzt], welche ebenfalls durch ein auf diese Art entstandenes Scheingutachten geschädigt wurde, bereits das Sozialgericht Freiburg festgestellt AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21 und den darauf basierenden Bescheid der Rentenversicherung als rechtswidrig angesehen und aufgehoben:

„Die objektive Beweislast für das Bestehen einer abhängigen Beschäftigung obliegt der Beklagten. Eine gesetzliche Regel, dass im Zweifel eine versicherungspflichtige Beschäftigung anzunehmen ist, existiert nicht [...] Entsprechend ist es unzulässig, bestimmte Tätigkeiten als in der Regel abhängige Beschäftigung zu kategorisieren und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser

Prämissee vorzunehmen [...] Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und er verletzt die Klägerin in ihren Rechten. [...] Vor diesem Hintergrund trägt die Begründung der Beklagten ihre Bescheide nicht. [...] Zu einer entsprechenden Gesamtbewertung aufgrund der ermittelten Tatsachen wäre die Beklagte aber verpflichtet gewesen. [...] Die Aufstellung einer Zweifelsregelung, die für eine Sozialversicherungspflicht spräche, wäre mit den grundrechtlichen Positionen der betroffenen Personen auch nicht zu vereinbaren. Sowohl für den Auftraggeber als auch den Dienstleistenden stellt die Feststellung von Sozialversicherungspflicht und der damit einhergehenden Beitragspflicht einen Eingriff jedenfalls in das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) dar [...] Eine Beweisregelung in dem Sinne, dass alle auf einer Baustelle von Facharbeiter verrichteten Arbeiten als abhängige Beschäftigung zu kategorisieren wären und die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung mit dieser Prämissee vorzunehmen wäre, verbietet sich schon im Ansatz [...] Die Nachforderung nicht entrichteter Sozialversicherungsbeiträge erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig und war durch das Gericht aufzuheben. [...] Der Bescheid vom 30.01.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.09.2019 war damit - dem Klageantrag entsprechend - vollumfänglich aufzuheben.“

(AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21, Blatt 40-47 Ordner I
Teilermittlungsakte [geschwärzt] zu AZ: 7 KLs AZ 503 Js

15. Aus dem Umstand, dass es sich bei dem Gutachten zur Firma [geschwärzt] in Wahrheit um eine Kopie des Gutachtens zur Firma [geschwärzt] handelt (Blatt 40-47 TEA [geschwärzt]) und dieses mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweist, folgt, dass auch das Gutachten zur Firma [geschwärzt] rechtswidrig ist. (Blatt 40-47 Ordner I TEA [geschwärzt], Blatt 56-63 TEA DRV zu AZ: 7 Kls AZ 503 Js 120691/15 (2))
16. Aus dem Umstand, dass es sich bei den Gutachten der Beschuldigten zu den Firmen der Geschädigten Auftraggebenden Firmen ebenfalls um Kopien dieser Vorlage handelt und diese mindestens denselben Mangel der fehlenden Einzelfallprüfungen aufweisen, folgt, dass auch die Gutachten zu den Firmen der Geschädigten durch die Beschuldigte rechtswidrig sind.
17. Die Beschuldigte behauptete, einen Beitragsschaden zu den Firmen der Geschädigten festgestellt zu haben, obwohl sie die hierfür benötigte sozialversicherungsrechtliche Einschätzung rechtswidrig getroffen hatte. Die Beschuldigte war jedoch verpflichtet, vor der Feststellung der Beitragshöhe eine objektiv bestehende Pflicht zur Beitragszahlung positiv festgestellt und belegt zu haben. (s. hierzu AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21 Feststellung des Beitragsschadens Blatt 39-42 TEA [geschwärzt], Blatt 45-49 TEA [geschwärzt], Blatt 51-54

TEA [geschwärzt] zu AZ: 503 Js 120691/15)

18. Der Beschuldigten war bekannt, dass eine gutachterliche Stellungnahme nur dann abgegeben werden darf, wenn diese einer sozialgerichtlichen Prüfung standhalten kann und dass Einzelfallprüfungen hierfür Voraussetzung sind. (siehe Gutachten des Beschuldigten)

Siehe auch im Urteil des SozG Freiburg:

„Versicherungspflichtig sind [...] gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. [...] Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben.“ (AZ: S 4 BA [geschwärzt]/21)

19. Der Beschuldigten war bewusst, dass ihre „gutachterlichen Stellungnahmen“ sowie ihre Angaben bzgl. der Firmen der Geschädigten einer rechtskonformen sozialgerichtlichen Prüfung nicht standhalten können, weil die Beschuldigte keine der benötigten Einzelfallprüfungen durchgeführt hat und weil die ihr vorliegenden Beweismittel ihren Feststellungen widersprachen.

20. Die Beschuldigte hat darüber hinaus eine Haltung vertreten, zu welcher sie nach neutraler Würdigung der ihr vorliegenden Beweismittel nicht hatte kommen dürfen. Dies stellte auch die Staatsanwaltschaft Heilbronn,

Zweigstelle Schwäbisch Hall, nach dem Vergleich eines vom Leitgutachten kopierten Gutachten des Beschuldigten Maik Lauer DRV Bund mit den Ermittlungsergebnissen und den vorliegenden Beweismitteln fest:

„Aufgrund des Ermittlungsergebnisses des Hauptzollamtes steht zunächst nicht fest, wies sich die Auftragsabwicklung vor Ort tatsächlich zugetragen hat. [...] Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Firma [...] eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte.

[...] Denn aufgrund deren Zusatzqualifikationen ist davon auszugehen, dass die Zeugen gerade nicht die gleichen Arbeiten wie die angestellten Arbeiter der Firma durchführten, sondern mit Spezialarbeiten vertraut waren.

Als Indiz für eine Selbständigkeit der Zeugen können auch die [...] Leistungsnachweise herangezogen werden, ausweislich welchen die Beschuldigte den Zeugen die jeweils ordnungsgemäße Leistungserbringung bestätigte, was als Annahme der Werkleistung im Sinne des § 640 BGB ausgelegt werden kann.

[...]. Auch gaben die Zeugen im Rahmen ihrer Vernehmungen an, dass sie die zur Verrichtung der Arbeiten erforderliche Schutzbekleidung selbst anschafften.

[...] ergibt sich aus der Aussage des Zeugen [...] gerade nicht, dass die Zeugen weisungsabhängig in den Betrieb der Firma W[geschwärzt] eingegliedert gewesen waren.“

„Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ (AZ 44 JS [geschwärzt]/18).

21. Ebenso die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder in Bezug auf ein weiteres durch Verwendung des Leitgutachtens entstandenes Gutachten des Beschuldigten Maik Lauer der DRV Bund:

„Nach Kenntnisnahme der Unterlagen (Verträge) und der Aussagen der ungarischen Handwerker ist festzustellen, dass diese keine bzw. nur ganz dürftige Angaben zu ihrem Arbeitsverhältnis mit den Beschuldigten gemacht haben. Den Aussagen ist im Kern zu entnehmen, dass die Handwerker Gewerbeanmeldungen besaßen, Versicherungen und Unterkünfte selbst bezahlten und Kleinwerkzeuge anschafften. Sämtliche Handwerker waren für eine Vielzahl von Auftraggebern tätig, durften und haben zum Teil Aufträge abgelehnt und es gab zwischen den verschiedenen Aufträgen auch Zeiten, in denen sie

keine Arbeit hatten. Bei der Firma [...] haben die Handwerker [...] ihren eigenen abgetrennten Arbeitsbereich gehabt, so dass hier eine Vermengung der Arbeitsleistungen nicht erfolgte. Jeder Handwerker hatte seinen eigenen Aufgabenbereich, so dass ein abgetrenntes Werk erkennbar war. All dies spricht für eine Selbständigkeit der Handwerker, so dass hier bereits erhebliche Zweifel an der Arbeitnehmereigenschaft vorliegen.“

„[...] wird mitgeteilt, dass das Ermittlungsverfahren [...] mit Verfügung vom 23.10.19 gemäß § 170 II StPO eingestellt worden ist.“ ((AZ: 237 Js [geschwärzt]/18)

22. Ebenso die Staatsanwaltschaft Schwäbisch Hall in Bezug auf den ermittelten Sachverhalt des Hauptzollamtes zu einem weiteren Auftraggeberbetrieb:

„Im Übrigen lassen sich der Ermittlungsakte bereits keine Angaben zu den tatsächlichen Verhältnissen im Rahmen der Auftragsabwicklung vor Ort im Verhältnis [...] GmbH / Subunternehmer entnehmen.

[...] [Die Kunden der Firma Kiefert] vermochten im Rahmen ihrer Vernehmung indes keine konkreten Angaben zu der hier gegenständlichen [...] GmbH zu tätigen, sondern beschränkten sich auf eine pauschal gehaltene Schilderung ihrer Arbeitsabläufe.

[...] [Die Mitarbeiter der GmbH] konnten zu den konkreten Abläufen auf den jeweiligen Baustellen vor Ort keine Angaben machen. Damit ließ sich nicht ermitteln, wie das Arbeitsverhältnis konkret ausgestaltet gewesen ist, woraus letztlich aber nicht der Rückschluss auf eine abhängige Beschäftigung gezogen werden kann.

[...] Die von der Fa. [...] GmbH eingesetzten WIG-Schweißer wurden demnach nicht als reine Arbeitskraft eingesetzt, sondern dienten nicht widerlegbar der Kompensation fehlender Fachkräfte im Wege der Subvergabe.

[...] Auch die Werkvergütung der Subunternehmer auf Basis von Stundenverrechnungssätzen steht einer selbständigen Tätigkeit grundsätzlich nicht entgegen. Der vorliegend vereinbarte Stundenlohn in Höhe von 30 EUR liegt [...] deutlich über dem Stundenlohn eines vergleichbaren sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und kann damit als Indiz für eine Scheinselbständigkeit nicht herangezogen werden.

Überdies wurden die von den Subunternehmern erbrachten Leistungen [...] auf eigene Rechnung der Subunternehmer durchgeführt.

[...] Darüber hinaus gaben die vernommenen Subunternehmer an, mit eigenen Werkzeugen gearbeitet zu haben

[...] dass die Subunternehmer ihre Arbeitskleidung selbst mitbringen [...] die Schweißer ihr eigenes Werkzeug bei sich gehabt.

Damit kann nicht mit der hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Subunternehmer eigene Kapitalaufwendungen zur Durchführung ihrer Arbeiten hatten, was prima facie zunächst gegen die Annahme einer Scheinselbständigkeit spricht.

Überdies berichteten die Subunternehmer, für verschiedene Auftraggeber tätig gewesen zu sein, so dass insoweit durchaus auch von einem unternehmerischen Risiko und nicht lediglich von einem Einkommensrisiko auszugehen war.“

„Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.“ (43 Js [geschwärzt]/18)

23. Der Beschuldigte war bewusst, dass auf Grundlage dieser bewusst wahrheitswidrig getätigten Stellungnahmen

- a. Haftbefehle gegen Geschädigte aufrechterhalten werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (Verweis zu: LG Augsburg, 7 Ks 503 Js 120691/15 (2), Blatt 2981 ff der HA, Beschluss vom OLG München vom 02.05.2018 über die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft)

- b. Gerichtsverfahren geführt werden könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen.
(Anlagen Verweis zu: LG Augsburg, 7 Kls 503 Js 120691/15 (2), Blatt 4373 f. der HA, Beschluss der 7. Strafkammer LG Augsburg vom 08.07.2019)
- c. c. Strafverfahren geführt werden und ggf. Urteile / Strafbefehle ergehen könnten, welche die Geschädigten in ihren Rechten verletzen. (s. Folgeverfahren der jeweiligen Auftraggeber AZ 371 Js [geschwärzt]/18; AZ 213 Js [geschwärzt]/18; AZ 390 Js [geschwärzt]/18)

24. Die Beschuldigte forderte dies und nahm damit die rechtswidrigen Folgen ihres Handelns zumindest billigend in Kauf. Dies ist strafbar wegen

- a. des Verdachts der Rechtsbeugung
- b. des Verdachts der Freiheitsberaubung
- c. des Verdachts der Verfolgung Unschuldiger
- d. in mittelbarer Täterschaft und/oder
- e. der Beihilfe hierzu

25. Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kliefert

Anlagen:

1. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
2. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023
3. Strafanzeige Timo Schöller vom 10.08.2023
4. Strafanzeige Sara Maria Keil vom 13.12.2023
5. Strafanzeige Axel Schur vom 20.12.2023